

Satzung

“FREIE WÄHLER Bürstadt“

Präambel

Die unabhängige Wählervereinigung “**FREIE WÄHLER Bürstadt**“ ist ein demokratisch organisierter Teil der politisch engagierten Bürger der Stadt Bürstadt und ihrer Ortsteile Bobstadt und Riedrode. Sie möchte Vorstellungen und Denkansätze in die politische Auseinandersetzung einbringen, politisches Engagement zeigen und zur gemeinschaftlichen Gestaltung der Zukunftsaufgaben in Bürstadt beitragen. Es gilt, auch auf dieser Ebene die anstehenden Probleme zum Wohle der Bevölkerung, frei von Parteipolitik, zu lösen.

Die Tätigkeit und das Engagement der **FREIE WÄHLER Bürstadt** stehen auf dem Boden des Grundgesetzes und der Hessischen Verfassung.

§ 1 Name und Sitz

Die unabhängige Wählervereinigung trägt den Namen „*FREIE WÄHLER Bürstadt*“. *Der Vereinssitz ist in Bürstadt.*

§ 2 Zweck

Die **FREIE WÄHLER Bürstadt** wollen die Vorstellungen und Denkansätze der parteiungebundenen Bürgerinnen und Bürger in die politische Auseinandersetzung einbringen. Die **FREIE WÄHLER Bürstadt** sind gemeinnützig tätig und haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Interessenvertretung aller Bürgerinnen und Bürger
- Politischer und organisatorischer Erfahrungsaustausch mit anderen Ortsverbänden, sowie dem Kreisverband FREIE WÄHLER Bergstraße

- Durchführung und Organisation von gemeinsamen Aktionen und Veranstaltungen
- Festigung der Organisation innerhalb der Vereinigung
- Förderung der politischen Weiterbildung und des ehrenamtlichen Engagements
- einer umfassenden Vorbereitung auf ein politisches Mandat
- Förderung der politischen Jugend-, Familien-, und Seniorenarbeit

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen, Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der in der Satzung festgehaltenen Bestimmungen teilzunehmen, sowie Ämter der *FREIE WÄHLER Bürstadt* zu besetzen. Die Mitglieder haben die Pflicht, nicht gegen die Interessen der *FREIE WÄHLER Bürstadt* zu verstoßen. Die Mitglieder der *FREIE WÄHLER Bürstadt* haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied der *FREIE WÄHLER Bürstadt* kann jede natürliche Person werden, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat und keiner mit den *FREIE WÄHLER Bürstadt* konkurrierenden Organisation oder Partei angehört. Die Aufnahme in den Ortsverband der *FREIE WÄHLER Bürstadt* erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers / der Bewerberin mit Zustimmung des Vorstandes.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet -

➤ **I. - durch Austrittserklärung**

Diese bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten. Sie ist jederzeit zulässig und wirkt sofort. Der Austritt berührt jedoch nicht die Verpflichtung zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages für das jeweils laufende Kalenderjahr.

➤ **II. - durch Ausschluss**

Ausschlussgründe liegen vor, wenn ein Mitglied wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, vorsätzlich zum Schaden der *FREIE WÄHLER Bürstadt* handelt, gegen die Bestimmungen der Satzung verstoßen hat, einer anderen mit den *FREIE WÄHLER Bürstadt* konkurrierenden Organisation oder Partei beigetreten ist, ohne Angabe des Wohnortwechsels verzieht, oder trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung länger als 1 Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

Über den in Abs. II geregelten Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Dem Vorstand bleibt es freigestellt, in diesen Fällen die Mitgliedschaft aufrecht zu erhalten und weitere fällig werdende Mitgliedsbeiträge einzuziehen. Gegen diese Entscheidung steht dem betreffenden Mitglied das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Rechtsweg bleibt offen.

➤ **III. - durch Tod.**

§ 6 Organe

Die Organe der *FREIE WÄHLER Bürstadt* sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung der *FREIE WÄHLER Bürstadt* tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Mitgliederversammlung obliegen:

- die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes
 - die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und 5% der Mitglieder anwesend sind. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Satzungsänderung, eine Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

- Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
- Die Wiederwahl von Kassenprüfern ist möglich.
- Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung. Falls nur ein anwesendes Mitglied dies beantragt, ist die Wahl geheim durchzuführen.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies aus besonderem Anlass für geboten hält bzw. 1/4 der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- Über den Ablauf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Dieses wird vom Protokollführer unterzeichnet.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand vertritt die *FREIE WÄHLE Bürstadt* nach außen. Er führt die Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand besteht aus:

1. Der / dem 1. Vorsitzenden
2. der / dem 2. Vorsitzenden
3. der / dem Schriftführer (in)
4. der / dem Schatzmeister (in)
5. einem Beisitzer (stellv. Schriftführer (in))

- Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er übt die Amtsgeschäfte bis zur Wahl von Nachfolgern aus.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Hierzu kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- Vorstand im Sinne d. § 26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende, die jeweils einzelvertretungsberechtigt sind.

- Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich.
- Der Vorstand lädt, soweit das Interesse des Vereins es erfordert, aber mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dies erfolgt schriftlich, mindestens 10 Arbeitstage im Voraus. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag von mindestens 12 € pro Kalenderjahr erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Gründung des Vereins in Kraft.

Bürstadt, den 07.10.2020